



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

Juni 2024

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

Medizin

Einleitung	5
A. Gesuche	6
1. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung	6
2. Bewilligungsverfahren	6
2.1 Erstmalige Bewilligungserteilung	6
2.2 Erneuerung der Bewilligung	7
2.3 Bewilligung nach Praxisaufgabe (vormalige "Seniorenbewilligung")	7
3. Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung	9
3.1 Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft	9
3.1.1 <i>Ärztliche Leitung einer ambulanten ärztlichen Institution</i>	9
3.2 Anstellung bei einer ambulanten ärztlichen Institution	9
3.3 Nutzung der Infrastruktur	9
3.4 90-Tage-Dienstleistungserbringung	10
3.4.1 <i>Allgemein</i>	10
3.4.2 <i>Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung</i>	10
3.4.3 <i>Für EU/EFTA-Angehörige</i>	10
4. Vertretung	11
4.1 Vertretung durch Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung	11
4.2 Vertretung mit Vertretungsbewilligung	11
4.3 Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz	12
4.3.1 <i>Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)</i>	12
4.3.2 <i>Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)</i>	12
5. Beschäftigung von Fachpersonal unter Aufsicht	12
5.1 Assistenzärztinnen und -ärzte	13
5.2 Weiteres Praxispersonal	14
5.3 Personen in Ausbildung	14
5.4 Psychologische Psychotherapeuten und andere fachlich eigenverantwortliche Gesundheitsfachpersonen	14
6. Berufspflichten	14
6.1 Sorgfältige Berufsausübung	15
6.2 Führen von Patientendokumentationen	15
6.2.1 <i>Inhalt</i>	15
6.2.2 <i>Form</i>	15
6.2.3 <i>Schutz vor unbefugtem Zugriff (Datenschutz/-sicherheit)</i>	16
6.2.4 <i>Aufbewahrungspflicht / Aufbewahrungsempfehlung</i>	16
6.2.5 <i>Einsichtsrecht / Herausgabeanspruch in Kopie</i>	16
6.2.6 <i>Gewährleistung des Zugangs</i>	16
6.2.6.1 <i>Vorgehen bei Verkauf der Praxis an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger</i>	16

6.2.6.2	<i>Vorgehen bei Aufgabe der Praxis ohne Nachfolge</i>	17
6.3	Lebenslange Fortbildung	17
6.4	Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	17
6.5	Werbung und Bekanntmachung	18
6.6	Wahrung des Berufsgeheimnisses	18
6.7	Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst	21
6.8	Berufshaftpflichtversicherung	21
6.9	Meldepflichten	21
6.10	Suizidbeihilfe: Ausführungen zur Rezeptierung von Natrium Pentobarbital mit Bezug zu den Richtlinien der SAMW und der NEK	22
7.	Aufsichtsrechtliche Massnahmen	23
7.1	Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen	23
7.2	Disziplinarmassnahmen	23
7.3	Strafrechtliche Sanktionen	24
7.4	Unangemeldete Kontrollen	24
8.	Medizinalberuferegister	24
9.	Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Bewilligungen	24
10.	Ausländerrechtliche Bewilligungen	25
B.	Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP (KVG)	26
1.	Selbstständiger Leistungserbringer (Einzelunternehmer/in)	26
1.1	Voraussetzungen	26
1.2	Nachweis dreijährige Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte	27
1.3	Qualitätsanforderungen	27
1.3.1	<i>Geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS)</i>	27
1.3.2	<i>Geeignetes internes Berichts- und Lernsystem</i>	27
1.3.3	<i>Anschluss an ein gesamtschweizerisches Netzwerk</i>	28
1.3.3.1	<i>Ausstattung für nationale Qualitätsmessungen</i>	28
1.4	Ausnahmen / Spezialfälle	28
1.4.1	<i>Besitzstand</i>	28
1.4.2	<i>Meldepflicht Dienstleistungserbringer (90-Tage)</i>	28
1.4.3	<i>Art. 37 Abs. 1 bis KVG</i>	28
1.4.4	<i>Nachholen der dreijährigen Tätigkeit</i>	29
1.5	Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen	29
1.6	Zulassungsbeschränkung / Höchstzahlen	29
1.7	Gesuchseinreichung	30
1.8	Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)	30

1.9	Aufsicht bei Zulassung	31
C.	Anhang	32
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	32
2.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton	33
3.	Beilagen zum Gesuch Erneuerung Berufsausübungsbewilligung	33
4.	Beilagen zum Gesuch Vertretungsbewilligung	33
5.	Beilagen zum Gesuch Assistenzbewilligung	34
6.	Beilagen zur Meldung 90-Tage-Dienstleistung aus anderem Kanton/EU-EFTA-Staat	34
7.	Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer nach OKP	35
8.	Beilagen zum Gesuch Erneuerung Zulassung als Leistungserbringer nach OKP	35
9.	Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer 90-Tage-Dienstleistung	36

Einleitung

Möchten Sie im Kanton Zürich fachlich eigenverantwortlich ärztlich tätig werden, benötigen Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Amts für Gesundheit (AFG) der Gesundheitsdirektion. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie diese Tätigkeit selbstständig erwerbend oder im Anstellungsverhältnis (z. B. zu einer ambulanten ärztlichen Institution) ausüben möchten.

Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn Sie ausserhalb eines Spitals – also z. B. in einer ärztlichen Praxis oder in einer ambulanten ärztlichen Institution - unter fachlicher Aufsicht tätig sein («Assistenzbewilligung») oder - ohne bereits über eine Berufsausübungsbewilligung zu verfügen - eine Vertretung in einer ärztlichen Praxis oder einer ambulanten ärztlichen Institution übernehmen möchten («Vertretungsbewilligung»). Wenn Sie in einem anderen Kanton oder Staat zur fachlich eigenverantwortlichen ärztlichen Tätigkeit niedergelassen sind, besteht auch die Möglichkeit der sogenannten «90-Tage-Dienstleistungserbringung».

Sobald Sie die ärztliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung einer anderen ärztlichen Person mit Berufsausübungsbewilligung erbringen möchten, sondern als Angestellte oder Angestellter einer juristischen Person, muss eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution beantragt werden. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen» unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen finden sich im Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG, SR 811.11) und dem dazu gehörigen Verordnungsrecht, im Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG, LS 810.1) und in der kantonalen Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV, LS 811.11). Alle Erlasse sind über den Link auf unserer Internetseite www.zh.ch/gesundheitsberufe abrufbar.

Dieses Merkblatt erleichtert Ihnen die Übersicht über die rechtlichen Vorgaben, insbesondere zu den beruflichen Pflichten. Bitte beachten Sie aber, dass die Lektüre dieses Merkblattes das Studium der rechtlichen Bestimmungen nicht ersetzt. Informationen und die Möglichkeit zur Online-Einreichung Ihrer Gesuche finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.zh.ch/gesundheitsberufe. Dort können auch diverse andere Dokumente, welche die ärztliche Berufsausübung betreffen, heruntergeladen werden.

A. Gesuche

1. Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung

Nach Art. 34 MedBG bedarf es für die fachlich eigenverantwortliche ärztliche Berufsausübung einer Berufsausübungsbewilligung. Dies gilt sowohl für die sozialversicherungsrechtlich selbstständige Tätigkeit (z. B. in der eigenen Praxis oder in einer Gemeinschaftspraxis) als auch für die Tätigkeit im Anstellungsverhältnis (z. B. zu einer ambulanten ärztlichen Institution).

Jede fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit als Arzt oder Ärztin ist bewilligungspflichtig. Auch die Tätigkeit als fachlich eigenverantwortlicher Gutachter oder fachlich eigenverantwortliche Gutachterin fällt unter die Bewilligungspflicht.

Die Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht werden oder nicht.

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Erstmalige Bewilligungserteilung

Gestützt auf Art. 36 Abs. 1 und 2 MedBG wird die Berufsausübungsbewilligung erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Arztdiplom, und
- b. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel verfügt sowie
- c. vertrauenswürdig ist,
- d. physisch als auch psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und
- e. über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache (minimal Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen) verfügt.

Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung ist die Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit (AFG), Abteilung Bewilligungen & Aufsicht. Die Berufsausübungsbewilligung wird jeweils für die Dauer von zehn Jahren, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Danach wird sie für längstens drei Jahre erteilt (§ 3 MedBV). Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung beträgt Fr. 1000 (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV). Das Gesuchsformular finden Sie auf www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Verfügen Sie bereits in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung und sind dort in fachlicher Eigenverantwortung tätig, haben Sie gestützt auf das Binnenmarktgesetz (BGBM, SR 934.02) Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Bewilligungsverfahren.

2.2 Erneuerung der Bewilligung

Die Berufsausübungsbewilligung wird nach Ablauf der zehn- bzw. dreijährigen Frist auf schriftliches Gesuch hin erneuert, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen.

Ab dem 70. Lebensjahr muss zur Überprüfung des Gesundheitszustandes ein von einer im Kanton Zürich niedergelassenen Ärztin oder einem im Kanton Zürich niedergelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis eingereicht werden, das bestätigt, dass in gesundheitlicher Hinsicht nichts gegen eine einwandfreie ärztliche Berufsausübung spricht. Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage www.zh.ch/gesundheitsberufe abrufbar.

Im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der Befristung wird auch die Erfüllung der Berufspflichten überprüft. Es werden folgende Nachweise verlangt:

- a. Fortbildungsnachweis (vgl. Kapitel 6.3);
- b. Nachweis der Erbringung von Notfalldienst (z.B. in Form einer Bescheinigung der Notfalldienstorganisation, in der Sie eingebunden sind);
- c. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (sofern Sie ausschliesslich im Spital tätig sind, entfällt der Nachweis; es genügt die Bestätigung des Spitals),
- d. Nachweis der Fortbildung im Bereich der fürsorglichen Unterbringung (FU), wenn solche im Rahmen der Berufsausübung angeordnet werden.

Bestehen Zweifel am Weiterbestehen der Bewilligungsvoraussetzungen oder an der Erfüllung der Berufspflichten, kann das AFG im Einzelfall weitere Abklärungen treffen. Die Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung beträgt Fr. 250 (§ 29 Abs. 1 lit. a MedBV).

2.3 Bewilligung nach Praxisaufgabe (vormalige "Seniorenbewilligung")

In der Vergangenheit wurden im Kanton Zürich bei Aufgabe der ärztlichen Praxis auf Antrag hin sogenannte Seniorenbewilligungen erteilt. Dies erfolgte ohne Überprüfung des Fortbestehens der Bewilligungsvoraussetzungen und der Einhaltung der Berufspflichten. Die Seniorenbewilligung berechnete ausschliesslich zur Behandlung der nächsten Angehörigen und des engsten Freundeskreises. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr. Grund dafür bildet das Bundesrecht, das vorschreibt, dass Berufsausübungsbewilligungen nur erneuert werden können, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Berufspflichten eingehalten werden (Art. 36 ff. MedBG). Bereits erteilte Seniorenbewilligungen behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung.

Möchten Sie auch nach Praxisaufgabe nächste Angehörige und Freunde behandeln und Medikamente verschreiben, haben Sie demgemäss um Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung zu ersuchen. Sind die Voraussetzungen zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung weiterhin erfüllt, kann diese erneuert werden, sofern ein Wohnsitz im Kanton Zürich besteht (die Bewilligung wird auf die Privatadresse umgeschrieben).

Im Gegensatz zur ordentlichen Berufsausübungsbewilligung werden bei eingeschränkter Tätigkeit nach der altershalben Praxisaufgabe an gewisse Berufspflichten erleichterte Anforderungen gestellt:

a) Fortbildung

Bezüglich Anforderungen und Anrechenbarkeit von Fortbildungstätigkeiten sowie einer allfälligen Reduktion der Fortbildungspflicht orientiert sich das AFG an den Vorgaben des Schweizerischen Instituts für Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH. Davon ausgehend gibt es keine allgemeine "Reduktion der Fortbildungspflicht" für pensionierte Ärztinnen und Ärzte. Vielmehr wird - solange ein Arzt oder eine Ärztin berufstätig ist - die Erfüllung der gesamten Fortbildung (150 Stunden innert drei Jahren) verlangt. Eine Reduktion kann einzig dann erfolgen, wenn die Ärztin oder der Arzt faktisch "keine ärztliche Berufstätigkeit" mehr ausübt. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Ärztin oder der Arzt die Pra-

xistätigkeit tatsächlich aufgegeben hat und lediglich noch zwei bis drei Mal im Jahr ein Rezept für die eigenen Kinder oder engste Verwandte ausstellt. Unter diesen Umständen kann eine Reduktion gewährt werden, und es sind lediglich noch 50 anstatt 150 Stunden Fortbildung innert drei Jahren zu absolvieren. In diesem Fall ist auf der Fortbildungsplattform des SIWF in der Dreijahresperiode eine Reduktion um zwei Jahre einzugeben und das Fortbildungsdiplom kann nach Erfüllung von lediglich 50 Stunden Fortbildung beantragt werden.

b) Notfalldienst

Grundsätzlich haben sich alle Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung an der Sicherstellung des Notfalldienstes zu beteiligen. Personen ab 60 Jahren können allerdings auf Gesuch hin von der Leistung von Notfalldienst dispensiert werden, wenn der Bedarf an notfalldienstleistenden Personen durch Ärztinnen und Ärzte bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausreichend gedeckt ist. In diesem Fall ist eine Ersatzabgabe zu leisten, welche jährlich Fr. 5'000 beträgt. Die Höhe der Ersatzabgabe kann auf Gesuch hin auf 2.5% des AHV-pflichtigen Einkommens gekürzt werden. Zudem kann nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters ein Freibetrag in Höhe von Fr. 16'800 vom AHV-pflichtigen Einkommen abgezogen werden. Das Gesuch um Dispens ist bei der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich AGZ einzureichen.

c) Haftpflichtversicherung

Für jede ärztliche Tätigkeit muss eine genügende Berufshaftpflichtversicherung vorhanden sein. Bei sehr reduzierter Tätigkeit und entsprechend tieferem Risiko wird dieses allenfalls auch durch die Privathaftpflichtversicherung abgedeckt. Die jeweilige Berufs- bzw. Privathaftpflichtversicherung gibt Auskunft. Für die Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung wird ein entsprechender Beleg des Versicherers verlangt.

d) Zulässige Handlungen ohne Bewilligung

Wenn Sie Ihre Berufsausübungsbewilligung nicht mehr erneuern wollen, wird diese gelöscht und die entsprechende Mutation im Medizinalberuferegister veranlasst. In diesem Fall dürfen Sie Personen in Ihrem privaten Umfeld bei gesundheitlichen Problemen weiterhin Behandlungsratschläge erteilen. Ebenso ist der Bezug von Medikamenten für den Eigengebrauch unter Vorlage des von der Fachgesellschaft FMH ausgestellten Ärzteaussweises in vielen Apotheken möglich. Allerdings entfällt die Möglichkeit der Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP. Bei einem medizinischen Notfall unterstehen Sie weiterhin der allgemeinen Nothilfepflicht für Ärztinnen und Ärzte gemäss dem Stand ihrer individuellen Kenntnisse und Fertigkeiten.

3. Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

Wenn Sie über eine Berufsausübungsbewilligung des AFG bzw. der vormals zuständigen Dienststelle verfügen, können Sie die ärztliche Tätigkeit im Kanton Zürich in folgenden Formen in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

3.1 Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft

Sie arbeiten in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung, entweder als einzige Person mit einer Berufsausübungsbewilligung oder zusammen mit anderen Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung in einer Praxisgemeinschaft. Dies ist möglich in Form einer einfachen Gesellschaft, einer Kollektivgesellschaft oder als Komplementär einer Kommanditgesellschaft (vgl. § 15 MedBV). Möglich ist auch eine fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit im Namen und auf Rechnung einer anderen Ärztin oder eines anderen Arztes mit Berufsausübungsbewilligung (im Anstellungsverhältnis). Sobald Sie im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person tätig werden möchten, z. B. im Anstellungsverhältnis zu einer Aktiengesellschaft oder GmbH, muss diese juristische Person über eine Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution verfügen. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen» auf www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung können Sie Ärztinnen und Ärzte unter fachlicher Aufsicht bzw. in Weiterbildung (Assistenzärztinnen und –ärzte) anstellen, die in Ihrem Namen, Ihrer fachlichen Verantwortung und auf Ihre Rechnung tätig sind (vgl. Kapitel 5.1.).

3.1.1 Ärztliche Leitung einer ambulanten ärztlichen Institution

Sie sind angestellt als ärztliche Leiterin oder als ärztlicher Leiter einer ambulanten ärztlichen Institution, welche über eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. e i.V.m § 36 GesG verfügt. Die übrigen Ärztinnen und Ärzte, die in der ambulanten ärztlichen Institution tätig sind, arbeiten entweder als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte unter Ihrer fachlichen Verantwortung (vgl. Kapitel 5.1.) oder mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung. Letztere sind zwar in Bezug auf die einzelne Behandlung eigenverantwortlich, auch hier tragen Sie aber die Oberverantwortung und sind für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorgaben in Ihrer Institution verantwortlich. Mehr Informationen finden Sie im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen» auf www.zh.ch/gesundheitsberufe.

3.2 Anstellung bei einer ambulanten ärztlichen Institution

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung zwar fachlich eigenverantwortlich, jedoch als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt im Namen und auf Rechnung einer ambulanten ärztlichen Institution. Die Oberverantwortung bezüglich Ihrer Tätigkeit obliegt der ärztlichen Leitung (vgl. Kapitel 3.1.1).

3.3 Nutzung der Infrastruktur

Hier greifen Sie, z. B. als Belegärztin oder -arzt, gegen Nutzungsentschädigung auf eine externe medizinische Infrastruktur oder auf externes Personal (z. B. eines ambulanten OP-Zentrums oder Spitals) zurück. Sie arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung. Sie sind nicht angestellt. Im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen» auf www.zh.ch/gesundheitsberufe finden Sie mehr Informationen.

3.4 90-Tage-Dienstleistungserbringung

3.4.1 Allgemein

Ärztinnen und Ärzte, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig (vgl. für EU/EFTA-Angehörige Art. 35 Abs. 1 MedBG i.V.m. Art. 1 ff. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD); für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung Art. 35 Abs. 2 MedBG).

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Pflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.
- Zudem unterstehen sie grundsätzlich ebenfalls einer allfälligen Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte (vgl. nachfolgend unter Kapitel B.1.6).

3.4.2 Für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. akademische Titel (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass
- c. Nachweis ihrer Aufenthaltsberechtigung (Grenzgänger, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung), sofern Sie EU/EFTA-Staatsangehörige/r sind und über eine Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

3.4.3 Für EU/EFTA-Angehörige

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus (im Falle einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis greift anstelle der Meldepflicht die Pflicht des Arbeitgebers zur Einholung einer Bewilligung zur Beschäftigung unter Aufsicht [Assistenzbewilligung]).

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig und dieses nicht im MedReg abgebildet ist
- b. akademische Titel (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.htmlhttps://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-euefta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.

4. Vertretung

4.1 Vertretung durch Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung

Ist es einer Ärztin oder einem Arzt vorübergehend nicht möglich, ihre oder seine Praxis selbst zu führen, oder ist ein Todesfall eingetreten, kann die Praxis vertretungsweise durch eine Ärztin oder einen Arzt weitergeführt werden, die oder der selbst über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt. Dauert eine solche Vertretung länger als 14 Wochen, muss die vertretene Person den Unterbruch ihrer Tätigkeit melden (vgl. Meldepflicht § 12 MedBV). Ebenso muss in diesem Fall die vertretende Person dem AFG melden, dass die Tätigkeit vorübergehend (auch) an einem anderen Standort ausgeübt wird.

4.2 Vertretung mit Vertretungsbewilligung

Es besteht auch die Möglichkeit, sich durch eine Person vertreten zu lassen, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügt. In diesem Fall muss das Vertretungsverhältnis aber vom AFG bewilligt werden. Das Gesuchformular und das Merkblatt dazu finden Sie unter www.zh.ch/gesundheitsberufe. Es gelten die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (vgl. § 8 GesG), d. h. in fachlicher Hinsicht muss ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom und ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel vorliegen.

Die Vertreterin oder der Vertreter führen die Praxis im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person, aber in eigener fachlicher Verantwortung. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich (§ 4 Abs.1 MedBV).

Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. b MedBV). Wird keine Bewilligung eingeholt, obwohl die Voraussetzungen der bewilligungsfreien Vertretung nicht erfüllt sind, kann dies eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

4.3 Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz

Wenn Sie eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt beschäftigen (vgl. Kapitel 5.1.), können Sie sich für eine gewisse Zeit auch von dieser Person vertreten lassen, ohne dass eine Bewilligung des AFG erforderlich ist. Je nach Dauer des Vertretungsverhältnisses sind folgende Fälle zu unterscheiden:

4.3.1 Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)

Als kurzfristige Abwesenheiten gelten entweder einmalige Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (z.B. infolge kürzerer Ferien oder Kursbesuche) oder regelmässige Abwesenheiten (z.B. wenn Sie in Teilzeit tätig sind), wobei je nach den Öffnungszeiten Ihrer Praxis Abwesenheiten von einem Tag (bei Viertagewoche-Betrieben), zwei Tagen (bei Sechstagewochen-Betrieben) oder drei Tagen (bei Siebttagewoche-Betrieben) toleriert werden. Bei allen Konstellationen darf eine Ihnen als Assistenzärztin oder -arzt bewilligte Person den Praxisbetrieb aufrechterhalten.

In diesen Fällen führt die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt Ihre Praxis nicht nur in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung weiter, sondern auch in Ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung. Mit anderen Worten: Lässt sich die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt ein Verhalten zu Schulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, so werden Sie zur Verantwortung gezogen. In diesem Sinne liegt eben keine eigentliche Vertretung, sondern bloss eine Weiterführung der Praxis in Ihrer Abwesenheit vor. Dies ist auch der Grund, weshalb Sie bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten dazu verpflichtet sind, die Erreichbarkeit während jener Zeit, in der in Ihrer Praxis klinische Tätigkeiten vorgenommen werden, jederzeit sicherzustellen (z.B. telefonisch).

4.3.2 Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)

Als mittelfristige Abwesenheiten gelten solche von zwei bis vierzehn Wochen in einem Zeitraum von zwölf Monaten (z.B. infolge Mutterschaftsurlaub). Während diesen Zeiträumen dürfen Sie sich von angestellten Ärztinnen und Ärzten mit Weiterbildungstitel und einer Berufsausübungs- oder Vertretungsbewilligung vertreten lassen (vgl. vorstehend unter Kapitel 4.2.). Die angestellte Ärztin oder der angestellte Arzt ist in diesem Fall zwar in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber dem AFG für ihr bzw. sein Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier (im Unterschied zur Regelung bei den kurzfristigen Abwesenheiten) Ihre Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich ist. Aufgrund des geltenden Bundesrechts (MedBG und Zulassungsrecht nach Krankenversicherungsgesetz KVG) ist eine mittelfristige Vertretung mit Assistenzbewilligung im Sinne von § 4 Abs. 2 MedBV nicht mehr möglich. Diese Bestimmung findet materiellrechtlich keine Anwendung mehr; ihre formale Aufhebung steht mit der nächsten Revision an.

5. Beschäftigung von Fachpersonal unter Aufsicht

Als Ärztin oder Arzt mit Berufsausübungsbewilligung können Sie in Ihrer Praxis weiteres, unter ihrer fachlichen Aufsicht tätiges Fachpersonal beschäftigen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Tätigkeit des unter Ihrer Aufsicht tätigen Fachpersonals verantwortlich sind und die Betriebsorganisation die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gewährleisten muss. Bei kurzfristiger Abwesenheit muss Ihre Erreichbarkeit gewährleistet sein (§§ 7 Abs. 1 lit. c und 11 GesG sowie § 9 MedBV).

5.1 Assistenzärztinnen und -ärzte

Für die Anstellung von Ärztinnen und -ärzten unter fachlicher Aufsicht oder in Weiterbildung ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (Assistenzbewilligung). Diese Personen dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Bewilligung vorliegt.

Für im Anstellungsverhältnis tätige Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossenem Weiterbildungstitel werden in der Annahme, dass diese grundsätzlich im Sinne des MedBG fachlich eigenverantwortlich tätig werden und unter Beachtung der zulassungsrechtlichen Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung (vgl. Kapitel B.1.6.) keine Assistenzbewilligungen mehr erteilt.

Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten kann nur für den Hauptstandort der Praxis und im Umfang von maximal 200 Stellenprozent bewilligt werden (§ 6 Abs. 3 MedBV). Assistenzärztinnen und -ärzte müssen über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und vertrauenswürdig sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Assistenzärztinnen und -ärzten nur Verrichtungen übertragen dürfen, zu deren Ausführung Sie selbst berechtigt sind, und dass Sie verpflichtet sind, deren Tätigkeit zu beaufsichtigen (§ 11 GesG).

Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes müssen Arbeitgeber zudem überprüfen, ob die unter ihrer fachlichen Aufsicht tätigen Ärztinnen und Ärzte über genügende Deutschkenntnisse verfügen und diese im Medizinalberuferegister eingetragen sind (Art. 33a Abs. 2 MedBG). Es müssen minimal Sprachkenntnisse auf Ebene B2 des Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können gebüsst werden (Art. 58 Bst. c MedBG).

Die Gesuchsbearbeitung nimmt Zeit in Anspruch. Gesuche um Erteilung entsprechender Beschäftigungsbewilligungen sind daher mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn die Assistenzärztin oder der Assistenzarzt noch bei anderen Ärztinnen oder Ärzten oder bei einer ambulanten ärztlichen Institution zur Beschäftigung bewilligt worden ist.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 400 (für unbefristete Bewilligungen), Fr. 200 (bei erstmaliger Erteilung von befristeten Bewilligungen) oder Fr. 80 (bei Erneuerung von befristeten Bewilligungen) erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. c und d MedBV). Die Beschäftigung ohne entsprechende Bewilligung kann eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

Die Beschäftigung von Assistenzärztinnen und -ärzten in einer ambulanten ärztlichen Institution ist zwar auch bewilligungspflichtig. Es gibt aber weder bezüglich Pensum noch Anzahl beschäftigter Personen eine Obergrenze. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen» auf unserer Homepage (www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Ohne Bewilligung dürfen hingegen Assistenzärztinnen und -ärzte in weiteren Gesundheitsinstitutionen wie zum Beispiel einem Spital beschäftigt werden. Sie müssen aber ebenfalls über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom verfügen (§ 19 Abs. 1 MedBV). Nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des AFG dürfen Spitäler Ärztinnen und Ärzte beschäftigen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 19 Abs. 2 MedBV). Da seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes alle in der Schweiz tätigen Ärztinnen und Ärzte über ein im Medizinalberuferegister eingetragenes Diplom verfügen müssen (auch wenn dieses nicht eidgenössisch anerkannt werden kann), ist auch in diesen Fällen der Eintrag des Diploms im Medizinalberuferegister Voraussetzung, um eine Tätigkeit aufnehmen zu können (vgl. Kapitel 8). Ebenfalls ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu überprüfen, ob die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob der Eintrag im Medizinalberuferegister vorhanden ist (vgl. vorstehend).

5.2 Weiteres Praxispersonal

Weiteres Praxispersonal wie medizinische Praxisassistentinnen oder -assistenten, Fachpersonen für medizinisch-technische Radiologie HF, Sterilisationsfachpersonen u.a. darf bewilligungsfrei beschäftigt werden. Allerdings müssen Sie sich vergewissern, dass diese Personen über eine für ihren Aufgabenbereich genügende Ausbildung verfügen, und sicherstellen, dass sie entsprechend den in ihrer Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden.

5.3 Personen in Ausbildung

Auch hier beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf den Bereich der universitären Medizinalberufe (vgl. § 7 MedBV). Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung dürfen beschäftigt werden, wenn sie über einen anerkannten Bachelorabschluss verfügen, für den entsprechenden Masterstudiengang in der Schweiz oder einem EU/EFTA-Land immatrikuliert sind und seit der Immatrikulation mindestens die nach der geltenden Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben. Allerdings ist hier eine Bewilligung nur erforderlich, wenn das Praktikum länger als acht Monate dauert.

Praktikantinnen und Praktikanten von Ausbildungsgängen zu nichtuniversitären Medizinalberufen dürfen im Rahmen schulexterner Praktika ohne Bewilligung beschäftigt werden.

Bei Personen in Ausbildung ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Die Beaufsichtigung der Personen in Ausbildung muss aber nicht zwingend durch Sie erfolgen, sie kann auch delegiert werden.

5.4 Psychologische Psychotherapeuten und andere fachlich eigenverantwortliche Gesundheitsfachpersonen

Die Beschäftigung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten unter ärztlicher Aufsicht (in Delegation) ist nach dem erfolgten Wechsel vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell per 1. Juli 2022 im Hinblick auf Verrechnbarkeit der Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nicht mehr möglich. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können nun selbständig und auf eigene Rechnung zulasten der OKP tätig sein. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Auch eine Tätigkeit unter ärztlicher Aufsicht von Gesundheitsfachpersonen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit wie Physiotherapie, Ergotherapie oder Ernährungsberatung ausüben, kommt mangels Ausbildung im selben Fachbereich nicht in Frage.

6. Berufspflichten

Die Berufspflichten für fachlich eigenverantwortlich tätige Ärztinnen und Ärzte ergeben sich im Grundsatz aus Art. 40 MedBG, jedoch auch aus weiterem Bundesrecht wie zum Beispiel der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung, der Strahlenschutzgesetzgebung (Stichwort: Röntgenanlage), der Epidemiengesetzgebung und der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Da Art. 40 MedBG verschiedene Generalklauseln enthält, die der Auslegung bedürfen, ist es den Kantonen weiterhin freigestellt, im durch das Bundesrecht vorgegebenen Rahmen die Pflichten weiter auszuführen. Aus dem Medizinalberuferecht ergeben sich folgende Pflichten:

6.1 Sorgfältige Berufsausübung

Nach Art. 40 Bst. a MedBG sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, d. h., Sie haben sich an den anerkannten Grundsätzen des ärztlichen Berufs zu orientieren. Dies bedeutet beispielsweise, dass Sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die Ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ermöglicht, und dass Sie diese Infrastruktur und die Abläufe in Ihrer Praxis so unterhalten bzw. organisieren müssen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können. Sie dürfen zudem nur medizinische Verrichtungen vornehmen, für die Sie ausreichend ausgebildet sind.

§ 12 Abs. 3 GesG verpflichtet Sie zudem dazu, Ihren Beruf persönlich auszuüben. Die Delegation von Verrichtungen an unter Ihrer Aufsicht tätiges Fachpersonal ist nur im Rahmen des Üblichen und unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Kenntnisse dieser Personen gestattet (vgl. Kapitel 5). § 12 Abs. 3 GesG schreibt zudem vor, dass die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder am Patienten zu erfolgen hat. Diese Bestimmung schliesst eine telemedizinisch unterstützte Konsultation nicht per se aus. Ist eine verlässliche Diagnose und sichere Behandlung aufgrund technischer Errungenschaften/Neuerungen und entsprechender Vorkehrungen möglich, stehen Ihnen als Ärztin oder Arzt also ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, so ist eine telemedizinische Behandlung grundsätzlich zulässig. Die Grenze ist dort gesetzt, wo eine telemedizinische Diagnose und Behandlung sich nicht mit der ärztlichen Sorgfaltspflicht vereinbaren lässt bzw. nach medizinischer Würdigung eine physische Untersuchung und Behandlung angezeigt ist (Symptome weisen bspw. auf eine schwerwiegende Erkrankung hin). Mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar sind telemedizinische Konsultationen, solange es sich bei der einzelnen Patientin oder beim einzelnen Patienten nicht um die einzige oder vorherrschende Konsultationsform handelt. Insbesondere telefonische bzw. telemedizinische Beratung als Folgebehandlungen einer bekannten Patientin oder eines bekannten Patienten erachten wir deshalb als zulässig, soweit Sie als behandelnde Ärztin oder als behandelnder Arzt zur Überzeugung gelangen, dass Ihnen dies eine umfassende Beurteilung erlaube und im Einklang mit Ihrer Sorgfaltspflicht stehe.

6.2 Führen von Patientendokumentationen

6.2.1 Inhalt

§ 13 GesG konkretisiert die berufliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Führung der Patientendokumentation: Es ist über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Sie gibt Auskunft über die genügende Aufklärung der behandelten Personen und die erfolgten Behandlungen (Untersuchungen, Diagnosen, Therapien). Alle relevanten Befunde, Behandlungen und Überlegungen sowie alle Berichte müssen in der Patientendokumentation enthalten sein. Die Urheberschaft von allen Einträgen in die Patientendokumentation muss ersichtlich sein. Wie die Patientendokumentation im Detail ausgestaltet sein muss, kann sich je nach Fachgebiet unterscheiden. Es handelt sich um eine medizinische Fachfrage. Sie muss aber auf jeden Fall so geführt sein, dass sowohl die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt als auch eine allfällige Stellvertretung oder nachbehandelnde Person die Behandlung sicher und ohne unnötige Doppelspurigkeiten weiterführen können. Auch der Aufsichtsbehörde muss es möglich sein, bei einer allfälligen Kontrolle eine Behandlung nachzuvollziehen.

6.2.2 Form

Die Patientendokumentation kann physisch oder elektronisch geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen nebst Datierung und Urheberschaft, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.

6.2.3 Schutz vor unbefugtem Zugriff (Datenschutz/-sicherheit)

Die Patientendaten müssen gegen Zugriff durch Unbefugte geschützt sein. Auch beim angestellten Fachpersonal ist die Berechtigung, auf die Daten Zugriff zu nehmen, auf diejenigen Personen und auf denjenigen Umfang zu beschränken, der für die Ausübung der jeweiligen Funktion erforderlich ist. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass das von Ihnen verwendete Dokumentationssystem und die betriebliche Organisation diese Vorgaben erfüllen.

6.2.4 Aufbewahrungspflicht / Aufbewahrungsempfehlung

Die Patientendokumentation ist gemäss Gesundheitsgesetz während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Da seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a Obligationenrecht (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen, empfehlen wir aber, die Patientendokumentation sowohl in Ihrem eigenen als auch im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten 20 Jahre aufzubewahren.

6.2.5 Einsichtsrecht / Herausgabeanspruch in Kopie

Patientinnen und Patienten haben das Recht, jederzeit in ihre Patientendokumentation Einsicht zu nehmen oder eine Kopie davon zu verlangen. Dieses Recht kann nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, zum Beispiel, weil Interessen Dritter tangiert sind. Wird die Patientendokumentation herausverlangt, kann auch das Original herausgegeben werden, allerdings muss in diesem Fall eine gleichwertige Kopie aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie, dass auch die Verzichtserklärung der Patientin oder des Patienten Sie nicht von dieser Aufbewahrungspflicht entbinden kann. Gemäss Datenschutzgesetzgebung des Bundes darf für die Erstellung der Kopie nur im Ausnahmefall, z.B. wenn der Aufwand sehr hoch ist oder bereits einmal eine Kopie erstellt wurde, eine Gebühr verlangt werden.

6.2.6 Gewährleistung des Zugangs

Schliesslich müssen Sie dafür besorgt sein, dass die Patientendokumentationen auch nach Berufsaufgabe, bei Verlust der Handlungsfähigkeit, im Falle eines absehbaren Konkurses oder Hinschieds für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Die erforderlichen Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen, wobei auch eine Instruktion Ihrer Angehörigen oder die Kontaktaufnahme mit einem spezialisierten Dienstleistungsanbieter angezeigt sein können. Es lohnt sich zudem, bereits beim Einrichten eines elektronischen Dokumentationssystems die Möglichkeiten der Archivierung und des Datenexportes zu klären.

6.2.6.1 Vorgehen bei Verkauf der Praxis an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger

Bei Übergabe der Praxis an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gilt – sofern diese oder dieser die Patientendokumentationen übernimmt - das sogenannte «Zwei-Schrank-Prinzip»: Damit das Berufsgeheimnis gewahrt bleibt, darf die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur in jene Patientendokumentationen Einsicht nehmen, bei welchen die Patientinnen und Patienten damit einverstanden sind; diese können dann in einem gesonderten Aufbewahrungsschrank geführt werden.

Übernimmt die Nachfolgerin oder der Nachfolger die Patientendokumentationen nicht, so hat die bisherige Ärztin oder der bisherige Arzt für die weitere Aufbewahrung und Herausgabe nach § 13 GesG besorgt zu sein, bspw. durch Mieten geeigneter Lagerräume oder Übergabe an ein spezialisiertes Archivierungsunternehmen.

Bei einer Praxisübergabe empfiehlt es sich, dass die bisherige Ärztin oder der bisherige Arzt und die Praxisnachfolge Patientinnen und Patienten in einem gemeinsamen Schreiben über den Wechsel informieren. Auf diesem Informationsschreiben ist genau anzugeben, wie bzw. unter welchen Kontaktdaten Patientinnen und Patienten ihre Patientendokumentation (bzw. Kopien derselben) herausverlangen können.

6.2.6.2 Vorgehen bei Aufgabe der Praxis ohne Nachfolge

Bei Aufgabe der Praxis ohne Übernahme durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ist die weitere Aufbewahrung und Herausgabemöglichkeit für Patientinnen und Patienten nach § 13 GesG sicherzustellen. Auch in diesem Fall können die Dokumentationen privat in geeigneten Räumlichkeiten aufbewahrt werden oder einem auf Archivierung spezialisierten Dienstleister übergeben werden.

Patientinnen und Patienten sind rechtzeitig über die Aufgabe der Praxis und die Möglichkeit der Herausgabe der Patientendokumentationen zu informieren.

Dem Amt für Gesundheit ist mit der Meldung der Praxisübergabe oder -aufgabe, spätestens aber auf den Zeitpunkt der Betriebseinstellung hin, mitzuteilen, wie und wo Patientinnen und Patienten nach der Übergabe oder Aufgabe der Praxis ihre Patientendokumentationen verlangen können. Insbesondere sind die genauen Kontaktdaten mitzuteilen, welche den Patientinnen und Patienten weitergeleitet werden können. Die Meldung hat schriftlich an folgende Adresse zu erfolgen: Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich oder per Mail an gesundheitsberufe@gd.zh.ch.

6.3 Lebenslange Fortbildung

Nach Art. 40 Bst. b MedBG sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. Die Fortbildungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Vorgaben der Fortbildungsordnung der FMH/SIWF (<http://www.fmh.ch/bildung-siwf/fortbildung.html>) bzw. der für Ihren Fachbereich zuständigen Fachgesellschaft erfüllt sind. D. h., es müssen jährlich je 25 Stunden erweiterte Fortbildung und fachspezifische Kernfortbildung nachgewiesen werden können, sowie 30 Stunden Selbststudium geleistet worden sein (wird nicht geprüft). Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird bei der Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung überprüft und muss mittels Fortbildungsdiplom bzw. einem Beleg der Fachgesellschaft nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass Sie die Fortbildungspflicht auch erfüllen müssen, wenn Sie nur noch in beschränktem Umfang ärztlich tätig sind, vorbehaltlich einer allfälligen Reduktion (vgl. Kapitel 2.3. Bst. a). Die Verletzung der Fortbildungspflicht hat eine disziplinarische Massnahme zur Folge (Busse).

Nach § 30 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR; LS 232.3) müssen sich Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgliche Unterbringungen anordnen, in diesem Bereich regelmässig fortbilden. Diese Fortbildungspflicht gilt zum Beispiel als erfüllt, wenn die von der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich für diesen Bereich kostenlos angebotenen Kurse besucht werden.

6.4 Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gemäss Art. 40 Bst. c MedBG sind die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren. Zentral ist das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten. Die Patientin oder der Patient darf frei über ihre oder seine Behandlung entscheiden. Medizinische Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur mit ihrer oder seiner gültigen Einwilligung erfolgen, was eine vollständige Aufklärung voraussetzt. Das Vertrauensverhältnis und eine allfällige Abhängigkeit der Patientinnen und Patienten darf in keiner Art und Weise ausgenutzt werden. Ebenfalls sind bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und Sie müssen unabhängig von eigenen finanziellen Interessen handeln (Art. 40 Bst. e MedBG). So wäre es mit dieser Berufspflicht beispielsweise unvereinbar, ein bestimmtes Medikament primär deshalb abzugeben oder zu verschreiben, weil Ihnen besonders attraktive Konditionen geboten werden.

6.5 Werbung und Bekanntmachung

Ärztinnen und Ärzte dürfen nur beschränkt Werbung machen (Art. 40 Bst. d MedBG). Werbung muss objektiv sein, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Praktisch heisst das, dass Sie sowohl im Falle eigentlicher Werbung (Inserate u.a.) als auch bei anderweitigen Bekanntmachungen (Praxis- und Namensschild, Briefkopf, Homepage, Aushänge innerhalb der Praxis u.a.) jegliche täuschenden Angaben unterlassen müssen. Zudem darf die Werbung nicht mit marktschreierischen Methoden darauf abzielen, Patientinnen und Patienten zu medizinischen Eingriffen zu verleiten, die sie objektiv nicht brauchen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie beim AFG nicht gemeldete akademische Titel sowie Facharztstitel bei Bekanntmachung der beruflichen Tätigkeit (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.) nicht verwenden dürfen.

Art. 12 Verordnung des Bundes über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0) sowie § 13 MedBV enthalten spezifische Bestimmungen über die Bekanntmachung der Berufstätigkeit bzw. die Verwendung von Berufsbezeichnung, Weiterbildungstiteln und akademischen Titeln. Es ist zu beachten, dass Sie bei jeder Bekanntmachung stets namentlich genannt werden müssen. Weiter dürfen Weiterbildungstitel oder die Bezeichnung als Spezialistin oder Spezialist bzw. Fachpraxis nur verwendet werden, wenn tatsächlich ein entsprechender eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungs- bzw. Facharztstitel vorliegt. Weiterbildungstitel sind gemäss den im Anhang der genannten Bundesverordnung aufgelisteten Bezeichnungen zu verwenden. Praxisübliche Synonyme dürfen verwendet werden, sofern sie nicht täuschend sind. Eidgenössisch anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates verwendet werden, es muss aber das Herkunftsland bzw. dessen Länderkürzel beigefügt werden.

Hinweise auf besondere Fähigkeiten (ohne Vorliegen des entsprechenden Facharztstitels) sind nur erlaubt, wenn Sie tatsächlich über praktische und theoretische Kenntnisse verfügen, die diejenigen einer durchschnittlichen Ärztin oder eines durchschnittlichen Arztes deutlich übersteigen, und nicht der Eindruck erweckt wird, Sie verfügten über den entsprechenden Facharztstitel. Wenn Sie in einem Gebiet tätig sind, das nicht Ihrem Facharzttitel entspricht, dürfen Sie dies in umschreibender Weise bekanntmachen (z. B. mit anderer Schrift: Tätigkeitsgebiet ...), in jedem Fall muss aber gleichzeitig der tatsächlich erworbene Weiterbildungstitel genannt werden.

Akademische Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden. Titel, die über die akademische Qualifikation täuschen können, wie das sogenannte Berufsdoktorat, das bereits mit dem Erwerb des Arztdiploms verliehen wird (und nicht erst aufgrund einer nach dem Erwerb des Arztdiploms verfassten Dissertation), dürfen nur unter Nennung des Namens oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftslandes verwendet werden, z.B. Dr. med. (Universität Semmelweis), Dr. med. (Budapest) oder Dr. med. (H).

Weitere Informationen finden Sie in den Empfehlungen der SIWF/FMH zum Thema <https://www.siwf.ch/themen/titelausschreibung.cfm>. Wir richten unsere Vollzugspraxis an dieser Empfehlung aus.

6.6 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Geheimnisse, die Ihnen wegen Ihrem Beruf anvertraut worden sind, oder die Sie bei der Berufsausübung erfahren haben, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0, StGB], § 15 GesG, Art. 40 lit. c und lit. f MedBG und Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [SR 235.1, DSG]). Dies gilt auch für Ihre Hilfspersonen. Diese dürfen zudem nur auf Patientendaten Zugriff haben, welche sie dies für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

Wer Patientendaten unberechtigterweise weitergibt, macht sich strafbar und verletzt die Berufspflichten. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn die (dafür urteilsfähigen) Patientinnen oder Patienten vorgängig in die Weitergabe eingewilligt haben, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe besteht, oder wenn Sie das AFG vorgängig von der beruflichen Schweigepflicht entbunden hat.

Für gewisse Fälle stellen das Gesundheitsgesetz und das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) die Vermutung auf, dass die Patientin oder der Patient mit einer Weitergabe einverstanden ist. In diesen Fällen ist keine ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine gegenteiligen Hinweise vorliegen.

- § 15 Abs. 2 Satz 2 GesG: Innerhalb von Praxismgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.
- § 15 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Ärztin oder den vorbehandelnden Arzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.
- § 16 Patientinnen- und Patientengesetz: Vor- und nachbehandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie in geeigneter Weise auch andere weiterbehandelnde Personen werden über den Gesundheitszustand und die weiteren erforderlichen Massnahmen rechtzeitig orientiert, es sei denn, die Patientin oder der Patient spreche sich dagegen aus.

Weiter gibt es gesetzliche Melderechte oder -pflichten, die zur Weitergabe von bestimmten Patientendaten ermächtigen. Diese berechtigen aber nur dazu, diejenigen Informationen preiszugeben, die erforderlich sind, damit diejenige Stelle, welche die Informationen bekommt, ihrer Aufgabe nachkommen kann. In der Regel ist es nicht gerechtfertigt, die vollständige Patientendokumentation herauszugeben oder über Geheimnisse der Patientin oder des Patienten zu informieren, wenn diese mit dem Anlass zur Meldung nichts zu tun haben. Es bestehen folgende Melderechte und -pflichten:

- § 15 Abs. 3 lit. a und b GesG (Meldepflicht): Ärztinnen und Ärzte müssen der Polizei melden
 - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung einschliesslich ihrer Spätfolgen sowie Selbsttötung.
 - Wahrnehmungen, die auf die vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch und Tier schliessen lassen.
- § 15 Abs. 4 lit. a und b GesG (Melderecht): Ärztinnen und Ärzte können
 - den zuständigen Stelle Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung etc.), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder die sexuelle Integrität (z.B. Kindsmisshandlungen) schliessen lassen.
 - an die Ermittlungsbehörden gelangen zur Unterstützung bei der Identifikation von Leichen (z.B. indem sie Röntgenbilder zur Verfügung stellen).
- Art. 15d Abs. 1 Bst. e i.V.m. Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) (Melderecht): Kann eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen, sind Ärztinnen und Ärzte für Meldungen an das kantonale Strassenverkehrsamt über die Fahrunfähigkeit vom Berufsgeheimnis entbunden.
- Melderechte gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:

- Art. 373 ZGB: Nahestehende Personen können die Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde KESB durch schriftliche Mitteilung anrufen und um deren Einschreiten ersuchen, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte gelten als nahestehende Personen und sind berechtigt, im Interesse der urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten die KESB anzurufen.
 - Art. 377 ZGB: Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind (Auskunftspflicht über Informationen, die für den Entscheid über die medizinische Behandlung erforderlich sind).
 - Art. 381 Abs. 3 ZGB: Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist von Gesetzes wegen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB entbunden, soweit dies zur Bestimmung einer bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person oder zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft erforderlich erscheint.
 - Art. 453 ZGB: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen. Erscheint eine Person lediglich hilfsbedürftig, bedarf es zur Information der KESB weiterhin der Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion.
 - § 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung vorhanden, informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige KESB (Meldeverpflichtung).
 - § 12 Abs. 3 Patientinnen- und Patientengesetz: Ärztinnen und Ärzte können bei der KESB Massnahmen beantragen, wenn die Nachbetreuung einer urteilsunfähigen Patientin oder eines urteilsunfähigen Patienten nicht gewährleistet ist, der mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorzeitig aus der Klinik austritt.
- Art. 12 Epidemiengesetz (SR 818.101): Ärztinnen und Ärzte melden Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten mit denjenigen Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Person sowie zur Feststellung des Übertragungswegs erforderlich sind (lit. a), der zuständigen kantonalen Behörde, und bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG (lit. b).
 - Art. 30b Waffengesetz (SR 515.54; WG): Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden (lit. a), oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selbst oder Dritte drohen (lit. b).
 - Art. 113 Militärgesetz (SR 510.10; MG): Ärztinnen und Ärzte sind ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte, sowie andere Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch ihn oder durch Dritte den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

Besteht kein gesetzliches Melderecht oder keine Meldepflicht und liegt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vor (oder ist nicht erhältlich), dürfen Berufsgeheimnisse nur mit der vorgängigen Ermächtigung des AFG weitergegeben werden. Dazu ist dem AFG ein entsprechendes begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht einzureichen (postalisch an Amt für Gesundheit, Abteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich, oder bei elektronischer Übermittlung über eine HIN-gesicherte Emailadresse an

rechtsabteilung@gd.zh.ch). Formulare für das Gesuch und weitere Informationen sind unter www.zh.ch/gesundheitsberufe erhältlich.

Nach der Praxis des AFG ist die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde zudem subsidiär zur Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Erst wenn die Patientin oder der Patient die Einwilligung nicht erteilt hat oder nicht (mehr) erteilen kann, darf die Ärztin oder der Arzt an die Aufsichtsbehörde gelangen. Die Subsidiarität ergibt sich daraus, dass sich die Patientin oder der Patient ohnehin zum Gesuch zu äussern hat. Wenn die Patientin oder der Patient einwilligt, liegt es zudem in ihrem bzw. seinem Interesse, dass nicht eine weitere Behörde eingeschaltet wird, der gegenüber mindestens ein Teil der Geheimnisse zu offenbaren ist.

In ihrem Gesuch hat die Ärztin oder der Arzt die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse anzugeben. Mit dem Stellen des Gesuchs bringt sie oder er zum Ausdruck, dass sie bzw. er selbst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen zur Ansicht gelangt ist, dass es gerechtfertigt ist, Geheimnisse über die Patientin oder den Patienten preiszugeben. Im Gesuch ist anzugeben, weshalb die Patientin oder der Patient mit dem Gesuch nicht einverstanden ist oder weshalb sie oder er sich nicht (mehr) dazu äussern kann.

6.7 Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und im Notfalldienst mitzuwirken (Art. 40 Bst. g MedBG i. V. m. §§ 17 bis 17h GesG und § 14 MedBV). Die Pflicht zu Beistand in dringenden Fällen besteht unabhängig davon, ob die fragliche Person zu Ihrem Patientenkreis zählt oder nicht und ob die Bezahlung des Eingriffs sichergestellt ist oder nicht.

Darüber hinaus sind Sie auch dazu verpflichtet, am Notfalldienst mitzuwirken oder Ersatzabgabe zu leisten. Auch Assistenzärztinnen und -ärzte sind in den Notfalldienst einzubinden. Die Organisation des Notfalldienstes ist im Kanton Zürich der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich AGZ übertragen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite der kantonalen Ärztesgesellschaft AGZ: www.aerzte-zh.ch. Die Erfüllung der Notfalldienstpflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

6.8 Berufshaftpflichtversicherung

Nach Art. 40 Bst. h MedBG sind Sie dazu verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, in der Regel sollte die Deckungssumme mind. 5 Mio. Franken betragen. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere abhängig vom Umfang invasiver Tätigkeiten und Anzahl beschäftigter Personen, sollte die Deckungssumme pro Fall und oder pro Jahr (z. B. Zweimalgarantie) erhöht werden. Die Erfüllung der Versicherungspflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

6.9 Meldepflichten

§ 12 MedBV verpflichtet fachlich eigenverantwortlich tätige Ärztinnen und Ärzte, dem AFG folgende Sachverhalte schriftlich zu melden:

- Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
- Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- Namenswechsel
- Mutationen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung von Meldungen disziplinarrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann und ersuchen Sie, den Meldepflichten un- aufgefordert nachzukommen. Auch im Hinblick auf das in Teilbereichen öffentlich zugängliche Medizinalberuferegister (siehe nachfolgend) ist es in Ihrem eigenen Interesse, dass die betreffenden Einträge nachgeführt sind und den Tatsachen entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns gestützt auf § 12 lit. a MedBV auch einen Unterbruch Ihrer Tätigkeit für mehr als 14 Wochen melden müssen bzw. die Übernahme einer Stellvertretung an einem anderen als Ihrem eigenen Praxisstandort für mehr als 14 Wochen. Ebenfalls zu melden sind die Orte, an denen Sie mit einer gewissen Regelmässigkeit ärztlich tätig sind (z. B. belegärztliche Tätigkeiten an einem Spital oder einer ambulanten ärztlichen Institution). Auch wenn Sie regelmässig ärztliche Tätigkeiten wie Injektionen mit Botulinumtoxin in einem Kosmetik-Institut ausführen, muss dieser Standort gemeldet werden.

6.10 Suizidbeihilfe: Ausführungen zur Rezeptierung von Natrium Pentobarbital mit Bezug zu den Richtlinien der SAMW und der NEK

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und die Nationale Ethikkommission (NEK) haben Richtlinien und Empfehlungen zur Rolle und Verantwortlichkeit des rezeptierenden Arztes bzw. der rezeptierenden Ärztin im Zusammenhang mit der Suizidbeihilfe erlassen. (Siehe: <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html> → Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» sowie <https://www.nek-cne.admin.ch/de/publikationen/stellungnahmen> → Stellungnahme Nr. 9 «Beihilfe zum Suizid» sowie Nr. 13 «Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe»)

Mit diesen Ausführungen soll auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital auch im Kontext mit den erwähnten Richtlinien und Empfehlungen aufmerksam gemacht werden.

Natrium-Pentobarbital untersteht als psychotroper Stoff der Betäubungsmittelgesetzgebung. In der Heilmittelgesetzgebung ist Natrium-Pentobarbital der Abgabekategorie B zugeteilt (Abgabe auf ärztliche Verschreibung hin). Das Verordnen von Natrium-Pentobarbital ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten, die über eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung verfügen.

Eine Verschreibung von Natrium-Pentobarbital setzt – wie bei jeder Verschreibung eines Arzneimittels – voraus, dass bei der Untersuchung, Diagnose, Indikationsstellung und Abgabe die ärztlichen Berufs- und Sorgfaltspflichten eingehalten werden: Dies bedingt insbesondere eine eingehende persönliche Untersuchung der Patientin bzw. des Patienten sowie die Führung einer Krankengeschichte (vgl. Art. 46 Abs. 1 Betäubungsmittelkontrollverordnung [BetmKV, SR 812.121.1]). Die bei den einzelnen Schritten einzuhaltenden ärztlichen Berufs- bzw. Sorgfaltspflichten messen sich an den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften (vgl. Art. 11 Betäubungsmittelgesetz [BetmG, SR 812.121], Art. 3 und Art. 26 Heilmittelgesetz [HMG, SR 812.21] sowie Art. 40 Medizinalberufegesetz [MedBG, SR 811.11]).

Diese Regeln können sich unter anderem aus den eingangs erwähnten medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW und den von der NEK formulierten Empfehlungen ergeben. In welchem Umfang auf diese im Einzelnen zur Konkretisierung von Berufs- und Sorgfaltspflichten abzustellen ist, wurde gerichtlich noch nicht abschliessend entschieden (deren Durchsetzung mittels Landesrecht bleibt vorbehalten, vgl. Art. 18 i.V.m. Art. 47 Landesordnung FMH).

Gleichwohl wurden in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Suizidbeihilfe über die Jahre gewisse Vorgaben statuiert. In einem jüngsten Entscheid (BGer 6B_393/2023 vom 13. März 2024 [zur Publikation vorgesehen]) äusserte sich das Bundesgericht zur Frage der Strafbarkeit der Verschreibung des Sterbemittels Natrium-Pentobarbital an eine gesunde Person ohne physische oder psychische Beeinträchtigung. Das Bundesgericht

hielt fest, dass nicht schon der alleinige Umstand, dass ein Arzt oder eine Ärztin Natrium-Pentobarbital an eine gesunde, urteilsfähige Person mit Todeswunsch verschreibe, ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne des Kern- und Nebenstrafrechts darstelle (E. 3.6.5. ff.). Erneut wurde jedoch offengelassen, wie es sich im Zusammenhang mit Bilanzsuiziden aus Sicht der Berufspflichten nach MedBG verhält (E. 3.8.2).

Besonders zu beachten sind ferner die durch die Rechtsprechung eng gesetzten Bedingungen bei Patientinnen bzw. Patienten mit einer psychiatrischen Erkrankung. In BGE 133 I 58 verlangte das Bundesgericht, dass zur Frage der Urteilsfähigkeit bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung ein psychiatrisches Fachgutachten eingeholt werde. In einem späteren Entscheid relativierte das Bundesgericht diese Vorgabe insofern, als dass bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung jedenfalls «eine eingehende, sorgfältige medizinisch-psychiatrische Untersuchung bzw. im Hinblick auf die Beständigkeit des Todeswunsches und der diesbezüglichen Urteilsfähigkeit eine länger dauernde ärztliche Begleitung durch einen Spezialisten» vorausgesetzt sei (BGer 2C_410/2014 vom 22. Januar 2015 E. 6.5). Es ist evident, dass diejenigen Personen besonders geschützt werden müssen, welche nicht dazu in der Lage sind, einen selbstbestimmten Entscheid hinsichtlich der Beendigung ihres Lebens zu fällen, weshalb an die Abklärung der Urteilsunfähigkeit hohe Anforderungen zu stellen sind.

Abschliessend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Ausstellung eines Rezeptes zum Zwecke des Suizids keinesfalls eine ärztliche Pflicht und somit auch kein durchsetzbares Recht der Patientin bzw. des Patienten darstellt, sondern mit dem eigenen ärztlichen Gewissen verantwortet werden muss.

7. Aufsichtsrechtliche Massnahmen

7.1 Entzug der Bewilligung sowie Einschränkungen und Auflagen

Die Berufsausübungsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr fortbestehen oder wenn sich nachträglich zeigt, dass sie gar nie erfüllt waren (Art. 38 MedBG). Als mildere Massnahme kann die Bewilligung mit Einschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

7.2 Disziplinar massnahmen

Gestützt auf Art. 43 MedBG kann das AFG bei Verstössen gegen die Berufspflichten oder das Medizinalberuferecht Disziplinar massnahmen anordnen. Folgende Disziplinar massnahmen sind vorgesehen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Busse bis Fr. 20'000
- d. befristetes Berufsausübungsverbot
- e. definitives Berufsausübungsverbot für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

Wird ein Disziplinarverfahren gegen eine Ärztin oder einen Arzt eröffnet und verfügt diese oder dieser zusätzlich in einem anderen Kanton über eine Berufsausübungsbewilligung, so wird die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Kantons darüber informiert (Art. 44 Abs. 1 MedBG). Angeordnete Disziplinar massnahmen werden im Medizinalberuferegister verzeichnet. Diese Daten sind aber nicht öffentlich, sondern nur den Aufsichtsbehörden der anderen Kantone zugänglich (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 2 MedBG). Berufsausübungsverbote gelten auf dem gesamten Gebiet der Schweiz (Art. 45 MedBG).

7.3 Strafrechtliche Sanktionen

Bei gewissen Pflichtwidrigkeiten bzw. Verstössen gegen das Medizinalberuferecht sind zudem auch strafrechtliche Sanktionen möglich (Art. 58 MedBG und § 61 GesG). So macht sich zum Beispiel strafbar, wer unter seiner fachlichen Aufsicht Assistenzärztinnen und -ärzte beschäftigt ohne über die dafür notwendige Bewilligung (vgl. Kapitel 5) zu verfügen (§ 61 Abs. 1 lit. f GesG). Es ist auch strafbar, wenn ärztliche Tätigkeiten im Namen und auf Rechnung einer juristischen Person angeboten werden, ohne dass dafür die erforderliche Betriebsbewilligung als ambulante ärztliche Institution vorliegt (§ 61 Abs. 1 lit. h GesG).

7.4 Unangemeldete Kontrollen

Gestützt auf § 59 Abs. 2 GesG ist das AFG berechtigt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen sowie verwaltungsrechtliche Sanktionen zu ergreifen, insbesondere Praxen zu schliessen, Gegenstände zu beschlagnahmen und illegale Werbung zu beseitigen.

8. Medizinalberuferegister

Im eidgenössischen Medizinalberuferegister (<https://www.healthreg-public.admin.ch/med-reg/search>) werden automatisch alle Ärztinnen und Ärzte erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes müssen neu alle Diplome von Personen eingetragen werden, die in der Schweiz den ärztlichen Beruf ausüben. Für die Eintragung von Diplomen, die nicht eidgenössisch anerkannt werden können, werden Mindestvoraussetzungen festgelegt (Art. 33a MedBG i. V. m. Art. 11d Bst. a Medizinalberufeverordnung des Bundes [SR 811.112.0]).

Ebenfalls seit Inkrafttreten der Revision des Medizinalberufegesetzes am 1. Januar 2018 müssen die Kenntnisse der Sprache, in der die Berufstätigkeit erfolgt, im Medizinalberuferegister eingetragen werden. Bei Personen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem Diplom oder Weiterbildungstitel wird die Sprache, in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert haben, automatisch eingetragen. Auf Gesuch hin können auch weitere Sprachen eingetragen werden.

Ebenfalls sind im Medizinalberuferegister die Angaben zu den erteilten Berufsausübungsbewilligungen enthalten. Angaben zum Praxisbetrieb, insbesondere auch Name und Daten betreffend Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, sind öffentlich zugänglich. Andere Daten, wie z.B. allfällige Disziplinar-massnahmen sind nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich. Es liegt auch in Ihrem Interesse, den erwähnten Meldepflichten (vgl. Kapitel 6.9) nachzukommen, damit die Einträge nachgeführt werden können und den Tatsachen entsprechen.

Gesuche um Eintragung von Sprachkenntnissen oder Diplomen müssen an die Medizinalberufekommission des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) gerichtet werden.

9. Zusätzliche gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Ärztinnen und Ärzte, welche eine Praxisapotheke führen möchten, brauchen eine Bewilligung zur Abgabe von Arzneimitteln der Kantonalen Heilmittelkontrolle. Das Gesuch sowie mehr Informationen finden Sie unter www.zh.ch/khz.

Bestimmte medizinische Tätigkeiten wie die Verordnung oder Abgabe von Betäubungsmitteln zur Suchttherapie, die Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen sowie die Vornahme von HPV-Impfungen im Rahmen des kantonalen Programms oder bestimmte Verfahren im Bereich der Fortpflanzungsmedizin bedürfen einer separaten Bewilligung oder einer Registrierung beim AFG. Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.zh.ch/gesundheitsberufe.

Kieferchirurginnen und Kieferchirurgen, welche beabsichtigen, neben ihrer chirurgischen Tätigkeit zahnärztlich tätig zu sein, brauchen zusätzlich eine Berufsausübungsbewilligung für den zahnärztlichen Tätigkeitsbereich.

10. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung des AFG verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

B. Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP (KVG)

Am 1. Januar 2022 ist das neue Zulassungsrecht nach KVG in Kraft getreten. Die Kantone haben neu die Zulassung für ambulante Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP zu prüfen und einen formellen Zulassungsentscheid (kostenpflichtig) zu fällen.

Einen kurzen Überblick über die Neuerung finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer.html> Die Seite führt über einen weiteren Link auf "Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung der KVG-Änderung «Zulassung von Leistungserbringern» des BAG.

1. Selbstständiger Leistungserbringer (Einzelunternehmer/in)

Ist beabsichtigt, Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, so ist deshalb zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP beim Amt für Gesundheit einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.zh.ch/gesundheitsberufe.

1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. a und Art. 36 bis 37 KVG i.V.m. Art. 38 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

Als Ärztin und Arzt werden Sie zugelassen, wenn Sie:

- a. über den eidgenössischen oder einen eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel im Fachgebiet nach dem MedBG, für das die Zulassung beantragt wird, verfügen,
- b. mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben,
- c. die notwendige Sprachkompetenz in Deutsch mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nachweisen; es wird Niveau C 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt
(vom Sprachnachweis ist befreit, wer einen folgenden Abschluss vorweisen kann
 - a) eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der Deutsch Grundlagenfach war;
 - b) ein in Deutsch erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärzte und Ärztinnen;
 - c) ein in Deutsch erworbenes und nach Artikel 15 MedBG anerkanntes ausländisches Diplom),
- d. über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ärztin oder Arzt nach Art. 34 MedBG verfügen,

- e. sie einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier angeschlossen sind,
- f. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- g. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

1.2 Nachweis dreijährige Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte

Bei der Vorgabe der dreijährigen Tätigkeit ist grundsätzlich von einem Pensum von 100% auszugehen. Erfolgt die Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet in Teilzeit, so verlängert sich die erforderliche Dauer im entsprechenden Verhältnis (z.B. sechs Jahre Tätigkeit mit Arbeitspensum 50%).

Art. 37 Abs. 1 KVG nimmt keinen Bezug auf die Kategorisierung der Weiterbildungsstätten gemäss den Weiterbildungsprogrammen des Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF. Es genügt deshalb der Nachweis einer Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet, unabhängig der Kategorisierung dieser Weiterbildungsstätte.

Anrechenbar ist auch eine Tätigkeit in einer Praxis oder Institution, die zu einem privatrechtlichen - d.h. nicht vom Bund akkreditierten - Weiterbildungstitel des SIWF führt (Schwerpunkte als Spezialisierungen innerhalb eines Facharztstitels sowie Fähigkeitsausweise und interdisziplinäre Schwerpunkte).

1.3 Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV umfassen neben dem erforderlichen qualifizierten Personal Folgendes:

1.3.1 Geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Mit einem QMS soll ein systematisches Qualitätsmanagement sichergestellt werden. Im Fokus stehen dabei die Ermittlung sowie die Erfüllung der Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Ein QMS beinhaltet die systematische, gezielte und geplante Herangehensweise an die Umsetzung der Ziele des Leistungserbringers und die Strukturierung, Steuerung sowie stetige Optimierung der Abläufe durch die Erfassung und Beschreibung der Aufbau und Ablauforganisation. Mit "geeignet" ist gemeint, dass das QMS insbesondere der Leistungserbringung und der Komplexität der Leistungserbringung angepasst sein soll. Das QMS muss in schriftlicher oder elektronischer Form (Handbuch, Konzepte, etc.) und als Weisung für alle Mitarbeitenden ersichtlich vorliegen, regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Rahmen des Zulassungsgesuchs sind die Strukturen und Inhalte des QMS zu beschreiben.

1.3.2 Geeignetes internes Berichts- und Lernsystem

Mit einem Berichts- und Lernsystem (z.B. analog einem Critical Incident Reporting Netzwerk "CIRS" in Spitälern) werden unerwünschte Ereignisse festgehalten und analysiert sowie entsprechende Verbesserungsmassnahmen durchgeführt und ausgewertet. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, mit denen Todesfälle und Gefährdungssituationen in Zukunft verhütet werden können und eine Erhöhung der Patientensicherheit erreicht werden kann. Dieselben Ziele verfolgt auch ein übergeordnetes, gesamtschweizerisch einheitliches Reporting-Netzwerk. Im Rahmen der Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer über die Qualitätsentwicklung (vgl. Art. 58a KVG) können die Anforderungen an solche Meldesysteme konkretisiert werden. Ein internes Berichts- und Lernsystem kann schriftlich oder elektronisch aufgebaut sein. Im Rahmen des Zulassungsgesuchs ist kurz darzulegen, wie das Berichts- und Lernsystem aufgebaut ist.

1.3.3 Anschluss an ein gesamtschweizerisches Netzwerk

Da ein gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen noch nicht für alle Berufsgruppen vorliegt, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen uns diesen im Rahmen des Zulassungsgesuchs mit.

1.3.3.1 Ausstattung für nationale Qualitätsmessungen

Auch bezüglich Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen uns diesen im Rahmen des Zulassungsgesuchs mit.

1.4 Ausnahmen / Spezialfälle

1.4.1 Besitzstand

Grundsätzlich gilt das neue Zulassungssystem für Leistungserbringer, die seit/ab dem 1. Januar 2022 neu eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP beantragen. Für bereits zugelassene Leistungserbringer gilt der Besitzstand gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020: «Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a [...], die nach bisherigem Recht zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, gelten als nach Artikel 36 des neuen Rechts vom Kanton zugelassen, auf dessen Gebiet sie die Tätigkeit beim Inkrafttreten dieses Artikels ausgeübt haben».

Haben Sie also bereits vor dem 31. Dezember 2021 noch unter altem Recht Leistungen zulasten der OKP abgerechnet und verfügen demgemäss über eine Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) der SASIS AG, so gelten Sie auch weiterhin als zugelassener Leistungserbringer. Im Falle der Erneuerung einer Berufsausübungsbewilligung ergänzen wir die Verfügung jeweils um den Hinweis auf den Besitzstand zur Leistungsabrechnung zulasten der OKP.

1.4.2 Meldepflicht Dienstleistungserbringer (90-Tage)

Soweit Sie als Ärztin oder Arzt, die/der in der EU/EFTA niedergelassen ist, bis zu 90 Tage pro Jahr in der Schweiz eine Dienstleistung im Sinne von Art. 5 FZA erbringen wollen und ihrer Meldepflicht gemäss Art. 35 Abs. 1 MedBG (vgl. Kapitel 3.4.3) nachgekommen sind, wird Ihre rechtmässig erfolgte Meldung dem Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a KVV gleichgesetzt. Sofern Sie alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, kann Ihnen eine Zulassung erteilt werden.

1.4.3 Art. 37 Abs. 1 bis KVG

Derzeit wird im Kanton Zürich eine Unterversorgung in den Fachbereichen Allgemein Innere Medizin und Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin, Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie festgestellt.

Um diese Unterversorgung aufzufangen, wird in diesen Fachbereichen von der Voraussetzung einer mindestens dreijährigen Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gemäss dem vorstehend erwähnten Zulassungskriterium lit. b abgesehen.

Erfüllen Sie alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen können Sie also auch ohne Nachweis der dreijährigen Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassen werden, wenn Sie über einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 MedBG) verfügen:

- a. Allgemeine Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- b. Praktischer Arzt oder Praktische Ärztin als einziger Weiterbildungstitel;
- c. Kinder- und Jugendmedizin;

d. Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie.

1.4.4 Nachholen der dreijährigen Tätigkeit

Verfügen Sie zwar bereits über einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel (Art. 21 MedBG), können aber weder den Nachweis der mindestens dreijährigen Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte erbringen noch einen der vorgenannten Weiterbildungstitel gemäss Art. 37 Abs. 1bis KVG vorweisen, kommt die Zulassung als selbstständiger Leistungserbringer zur Abrechnung zugunsten der OKP nicht in Betracht.

Im Hinblick auf eine spätere, künftige Zulassung als Leistungserbringer haben Sie aber die Möglichkeit, die geforderte dreijährige Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung zu einer zugelassenen anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte nachzuholen und so in Ausübung einer praktischen Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin die erforderlichen Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems zu erlangen. Als Ärztin oder Arzt mit anerkanntem Weiterbildungstitel aber noch ohne dreijährige Berufserfahrung im Schweizerischen Gesundheitssystem werden Sie insofern den Personen in Weiterbildung (zur Erlangung eines Weiterbildungstitels) gleichgesetzt.

Da Sie bereits über einen anerkannten Facharztstitel verfügen, können wir Ihnen bei Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung diese auch ausstellen, wenn Sie zwecks Erwerbs der Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems im Anstellungsverhältnis zu einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig werden. Wir ergänzen die Verfügung jeweils mit dem Hinweis, dass einer allfälligen Leistungserbringung zugunsten der OKP im Fachbereich des Weiterbildungstitels im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses zu einem/r nach KVG zugelassenen Leistungserbringer/in mit Qualifikation als anerkannte schweizerische Weiterbildungsstätte nichts entgegensteht. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**

1.5 Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen

Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen (Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG), d.h. ambulante ärztliche Institutionen im Sinne des kantonalen Rechts (§ 35 Abs. 2 lit. e GesG), unterstehen grundsätzlich denselben Zulassungsvoraussetzungen. Die Zulassungsvoraussetzungen finden sich in Art. 37 KVG und Art. 38, 39 und 58 g KVV. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt betreffend «Betriebsbewilligung ambulante ärztliche Institutionen» auf unserer Homepage unter www.zh.ch/gesundheitsberufe.

1.6 Zulassungsbeschränkung / Höchstzahlen

Mit Wirkung ab dem 13. Dezember 2019 setzte der Kanton Zürich die in Art. 55a aKVG vorgesehene Möglichkeit um, die Zulassung von ärztlichen Leistungserbringern zur Tätigkeit zugunsten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu beschränken. Die Beschränkung galt sowohl für selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte als auch solche, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis unter fachlicher Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes nach Art. 35 Abs. 2 lit. a oder in einer Einrichtung nach Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG ausübten.

Von der Beschränkung ausgenommen waren Ärztinnen und Ärzte, die über eine mindestens dreijährige Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte oder über einen Weiterbildungstitel im Bereich der Grundversorgung (Allgemeine Innere Medizin, Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie) verfügten sowie Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu

einer Poliklinik mit Leistungsauftrag der öffentlichen Hand (Einführungsverordnung zur Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 10. Dezember 2019; EV VEZL).

Diese Regelung wurde per 30. Juni 2023 von Bundesrechts wegen aufgehoben (vgl. dazu Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 i.V.m. Art. 55a aKVG (in Kraft bis zum 30. Juni 2021)). Die Zulassungsbeschränkung in dieser Art ist somit entfallen.

Eine Nachfolgeregelung im Sinne der Festlegung von Höchstzahlen gestützt auf Art. 55a KVG und die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021 ist bis dato noch nicht verabschiedet und in Kraft gesetzt worden.

Über das vom Bund neu erlassene Zulassungsrecht nach Art. 37 ff. KVG wurde die Voraussetzung der dreijährigen Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte allerdings als grundlegendes Zulassungskriterium übernommen. Auch die Ausnahme für Grundversorger, dies bisher im Rahmen der Zulassungsbeschränkung galt, ist nun über Art. 37 Abs. 1bis ins Zulassungsrecht überführt worden (vgl. vorstehend). Insbesondere für Ausländerinnen und Ausländer, die als Ärztin oder Arzt im Kanton Zürich tätig und über die OKP abrechnen möchten, bleibt die Ausgangslage deshalb weitgehend dieselbe wie unter der altrechtlichen kantonalen Zulassungsbeschränkung vor Inkrafttreten des neuen Zulassungsrechts des Bundes.

1.7 Gesuchseinreichung

Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per Online-Formular rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme bei der oben aufgeführten Stelle ein.

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (vgl. Art. 37 MedBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 MedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt Fr. 600 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

1.8 Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer für den Leistungserbringer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>. Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen.

1.9 Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des ärztlichen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.

C. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome zum akademischen Titel	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.</p>
Sonderprivatauszug	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate</p> <p>Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen.</p> <p>Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.</p>
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	<p>Kopie</p> <p>Nur bei unselbstständiger Berufsausübung</p>
Kopien aller Arbeitszeugnisse und/oder FMH-Zeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	<p>Kopie, nicht älter als 3 Monate.</p> <p>Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.</p>
Bestätigung über die unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in mit Berufsausübungsbewilligung	

2. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbe- willigung aus einem anderen Kanton

Kopien aller Arbeitszeugnisse und/oder FMH-Zeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie
Anstellungsbestätigung, falls (zukünftig) in Anstellung tätig	Kopie Nur bei unselbstständiger Berufsausübung

3. Beilagen zum Gesuch Erneuerung Berufs- ausübungsbewilligung

Nachweis Berufshaftpflichtpolice	Kopie Nur bei selbstständiger Berufsausübung
Gültiges Fortbildungsdiplom oder Fortbil- dungsbestätigung	Kopie
Nachweis Notfalldienst resp. Beleg über Ersatzangaben oder Dispens der AGZ	Kopie
Ärztliches Zeugnis betreffend Gesundheits- zustand	Kopie Ab Erreichen des 70. Altersjahres für die weitere Erteilung der Berufsausübungsbe- willigung für drei Jahre.

4. Beilagen zum Gesuch Vertretungsbewilli- gung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Diplome betreffend akademische Titel z.B. Doktordiplom	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals

5. Beilagen zum Gesuch Assistenzbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie des Originals
Diplome zum akademischen Titel	Kopie des Originals
Weitere akademische Titel	Kopie des Originals
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Einfaches Führungszeugnis	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Entsprechende Arbeitszeugnisse der beruflichen Tätigkeit der letzten 5 Jahre	Kopie
Aufstellung der vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin bereits beschäftigten Assistenzärzte/Assistenzärztinnen mit Angabe der Stellenprozente	

6. Beilagen zur Meldung 90-Tage-Dienstleistung aus anderem Kanton/EU-EFTA-Staat

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Akademische Titel	Kopie
Aufenthaltstitel in der Schweiz (Grenzgänger-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung)	Kopie Nur, wenn Sie aus einem EU/EFTA-Staat kommen und über eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Schweizer Kanton verfügen
Sprachdiplom Niveau B2	Kopie Nur, wenn Sie angehörige Person eines nicht deutschsprachigen EU/EFTA-Landes sind, die Unterlagen nicht bereits beim SBFJ eingereicht haben oder die Sprachkenntnisse nicht im MedReg abgebildet sind

7. Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer nach OKP

Nachweis EPD-Anschluss	Kopie des Vertrages
Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch Niveau C1	Kopie eines Nachweises einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung Nur einzureichen, wenn Sie nicht über einen folgenden Abschluss verfügen: <ul style="list-style-type: none"> - Eine schweizerische gymnasiale Maturität mit Deutsch als Grundlagenfach - Ein in Deutsch erworbenes eidgenössisches Diplom als Ärztin/Arzt - Ein in Deutsch erworbenes und in der Schweiz anerkanntes Diplom als Ärztin/Arzt
Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen: <ul style="list-style-type: none"> - Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems - Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem - Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist. - Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist. 	

8. Beilagen zum Gesuch Erneuerung Zulassung als Leistungserbringer nach OKP

Es sind keine Anhänge einzureichen. Aber innerhalb des Gesuchs müssen folgende Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems - Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem - Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist. - Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.

9. Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer 90-Tage-Dienstleistung

Nachweis EPD-Anschluss	Kopie des Vertrages
Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch Niveau C1	<p>Kopie eines Nachweises einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung</p> <p>Nur einzureichen, wenn Sie nicht über einen folgenden Abschluss verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine schweizerische gymnasiale Maturität mit Deutsch als Grundlagenfach - Ein in Deutsch erworbenes eidgenössisches Diplom als Ärztin/Arzt - Ein in Deutsch erworbenes und in der Schweiz anerkanntes Diplom als Ärztin/Arzt
<p>Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems - Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem - Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist. - Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist. 	